



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen u. a.
- ↓ BaFin überarbeitet Teil C des Emittentenleitfaden - Konsultation
- ↓ Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundestag beschließt 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz
- ↓ Papier zur Evaluierung der EU-Datenschutz-Grundverordnung fertig gestellt

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Veröffentlichung der Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung
- ↓ Delegierte Verordnungen zur EU-Prospektverordnung gelten ab dem 21.07.2019
- ↓ Änderung der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
- ↓ EU-Barrierefreiheitsrichtlinie für Produkte und Dienstleistungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht
- ↓ EU-Verordnung über freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in Kraft getreten
- ↓ Richtlinie zur Online-Gründung von Gesellschaften und Online-Eintragung von Zweigniederlassungen im Amtsblatt
- ↓ Beihilferecht: Konsultation zu AGVO-Änderungsentwurf

↓ Zum Schluss

- ↓ Patente: "4 Reasons to Patents": Neuer interaktiver Leitfaden für europäische KMUs
- ↓ Rapunsel, lass Dein Haar herunter!

Privates Wirtschaftsrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen u. a.

Das Bundesjustizministerium hat einen [Referentenentwurf](#) zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften veröffentlicht. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde soll entsprechend der Übergangsvorschrift in Höhe von 20.000 EUR in § 544 Zivilprozessordnung (ZPO) festgeschrieben werden. Die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen soll ausgebaut und zu diesem Zweck der Katalog der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten (§§ 72a, 119a GVG) um die Rechtsmaterien erweitert werden, die die Kommunikations- und die Informationstechnologie, das Erbrecht, insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Pressesachen betreffen. Die Landesregierungen sollen ermächtigt

werden, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten und Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren (§ 72a Absatz 2, § 119a Absatz 2 und § 13a GVG-E). In den §§ 139 und 144 ZPO soll klargestellt werden, dass die Gerichte im Rahmen der Prozessleitung auch den Streitstoff strukturieren und abschichten und dass Sachverständige unabhängig von einer Beweisaufnahme auch verfahrensbegleitend zur beratenden fachlichen Unterstützung des Gerichts hinzugezogen werden können. Zudem soll die Effizienz im Zivilprozess durch verschiedene Maßnahmen gesteigert werden. Das Gesetz soll zum 01.01.2020 in Kraft treten; lediglich für die Regelungen zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten, die mit Umstellungsaufwand verbunden sind, ist ein späterer Inkrafttretenstermin (zum 01.07.2020) vorgesehen.

BaFin überarbeitet Teil C des Emittentenleitfadens - Konsultation

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konsultiert ihre Vorschläge für den künftigen Teil C des Emittentenleitfadens, der sich mit Regelungen zur Marktmissbrauchsverordnung befasst. Der Leitfaden soll Emittenten, die unter Aufsicht der BaFin stehen, helfen, ihren kapitalmarktrechtlichen Pflichten nachzukommen, indem er die Verwaltungspraxis der BaFin erläutert. Modul C ersetzt die bisherigen Kapitel III bis VII des Emittentenleitfadens. Bei der Überarbeitung werden die Änderungen durch die Marktmissbrauchsverordnung, die laufende Verwaltungspraxis der BaFin sowie Erläuterungen mit Bezug auf die Rechtsprechung aufgenommen. Die BaFin informiert zudem, dass sich weitere Änderungen durch die EU-Verordnung zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten ergeben können. Modul C gliedert sich in folgende Abschnitte: Ad-hoc-Publizität und Insiderhandelsverbot, Eigengeschäfte von Führungskräften (Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung), Verbot der Marktmanipulation, Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen, Insiderlisten und Marktsondierungen. Weitere Informationen zur Beteiligung an der Konsultation über folgende Website der [BaFin](#).

Die bereits veröffentlichten Teilen des Emittentenleitfadens, Teil A (Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten (ehemals Kapitel X.-XIV.)) und Teil B (Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile, notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren (ehemals Kapitel VIII., IX.)) können [hier](#) abgerufen werden.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht

Das BMJV führt eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung der beiden urheberrechtlichen Richtlinien (EU) 2019/790 (DSM-RL) und (EU) 2019/789 (Online-SatCab-RL) von April 2019 durch. Diese sind bis zum 07.06.2021 in deutsches Recht umzusetzen. Den interessierten Kreisen soll so frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme insbesondere bzgl. der strittigen Umsetzungsfragen der EU-Urheberrichtlinie gegeben werden.

Grundlage der Konsultation sind folgende abrufbare Dokumente:

- RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM- RL) [ABl. L130 vom 17.05.2019, S. 92-125]: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>
- Erklärung Deutschlands vom 15.04.2019 zu Artikel 17 der DSM- RL [Ratsdokument 7986/19 ADD 1 REV 2]: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7986-2019-ADD-1-REV-2/de/pdf>
- RICHTLINIE (EU) 2019/789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.04.2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (Online-SatCab-RL) [ABl. L130 vom 17.05.2019, S. 82 – 91]: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0789>

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bundestag beschließt 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz

Das "Omnibusgesetz" enthält sowohl Änderungen des BDSG als auch des IHKG. Der Innenausschuss hat in seinem Beschluss Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs vorgenommen, die vom Bundestag angenommen wurden. Der Bundesrat muss dem Gesetz zustimmen; damit ist am 20.09.2019 zu rechnen. Das Inkrafttreten ist dann abhängig von der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Aus Sicht der Unternehmen sind die Änderungen des BDSG wichtig. Danach wird das Schriftformerfordernis in § 26 - Beschäftigtendatenschutz - aufgelöst, indem auch eine elektronische Zustimmung möglich ist. In § 38 - Benennungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten - soll die Mitarbeiterschwelle von 10 auf 20 Personen hochgesetzt werden.

Im IHKG wird § 9 Abs. 1 geändert, so dass die IHKs Daten, die sie sonst aus den Gewerbemeldungen erheben, auch bei nichtöffentlichen Stellen und aus allgemein zugänglichen Quellen unter bestimmten Voraussetzungen erheben dürfen.

Papier zur Evaluierung der EU-Datenschutz-Grundverordnung fertig gestellt

Nach der DSGVO muss die EU-Kommission im nächsten Jahr dem Rat und dem EP einen Bericht zur DSGVO vorlegen. Der DIHK wird sich mit dem Papier an der Diskussion der DSGVO beteiligen. Wir danken allen IHKs und Ausschussmitgliedern für ihre zahlreichen Hinweise und Anmerkungen.

Das Papier wird sowohl Datenschutzaufsichtsbehörden als auch den beteiligten Bundesministerien sowie der EU-Kommission zur Verfügung stellen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Veröffentlichung der Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum („Sustainable Finance“) eine Ergänzung der unverbindlichen [Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung](#) (2017) gemäß der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU verabschiedet. Diese nicht verbindlichen Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung im Hinblick auf die [klima-/umweltbezogenen Auswirkungen](#) sollen die berichtspflichtigen Gesellschaften bei der Erstellung ihrer nichtfinanziellen Berichte unterstützen.

Für Banken und Versicherungen werden in Annex 1 ergänzende Informationen angeboten, in Annex 2 werden die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die von dem G20's Financial Stability Board 2017 empfohlen wurden, in die Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung eingebunden. Weitere Informationen können der [Zusammenfassung der Leitlinien](#) durch die EU-Kommission, den [FAQ](#) der EU-Kommission sowie der [Internetseite](#) der EU-Kommission zur nichtfinanziellen Berichterstattung entnommen werden. Die sog. CSR-Richtlinie wurde u. a. in den § 289b ff. Handelsgesetzbuch umgesetzt.

Delegierte Verordnungen zur EU-Prospektverordnung gelten ab dem 21.07.2019

Die im Amtsblatt veröffentlichten zwei delegierten Verordnungen der EU-Kommission ergänzen die Regelungen der sogenannten Prospektverordnung (EU) 2017/1129 und gelten unmittelbar ab dem 21.07.2019. Die delegierte Verordnung (EU) 2019/980 enthält Vorgaben hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, vgl. Amtsblatt L 166 v. 21.06.2019, [Seite 26 ff.](#) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wird aufgehoben. In der neuen Verordnung und in ihren Anhängen werden die Mindestangaben für die verschiedenen Prospekte in den Registrierungsformularen, Mindestangaben in der Wertpapierbeschreibung, im Prospekt zu liefernde zusätzliche Angaben, die Aufmachung des Wertpapierprospekts sowie seine Prüfung und Billigung vorgegeben.

Zudem wurde in dem genannten Amtsblatt auch die delegierte Verordnung (EU) 2019/979 für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal veröffentlicht, vgl. dort [Seite 1 ff.](#) Die Verordnungen (EU) Nr. 382/2014 sowie (EU) 2016/301 werden aufgehoben.

Änderung der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Die EU hat die Richtlinie geändert (vgl. Amtsblatt L 172 v. 26.06.2019). Sie erweitert den Anwendungsbereich der Daten, die zur Verfügung gestellt werden sollen, auf öffentliche Unternehmen. Die EU sieht in der RiLi ein wichtiges Instrument zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts und zur Unterstützung neuer Geschäftsmodelle mit öffentlichen Daten. Die Mitgliedstaaten müssen die RiLi bis zum 17.07.2021 in nationales Recht umsetzen.

EU-Barrierefreiheitsrichtlinie für Produkte und Dienstleistungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 07.06.2019 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die [EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen](#) veröffentlicht. Unternehmen müssen künftig darauf achten, dass bestimmte Dienstleistungen und Produkte von Menschen mit Behinderungen oder funktionellen Einschränkungen benutzt werden können. Betroffen sind unter anderem Computer, E-Books und E-Book-Reader, Telefone und Fernsehgeräte sowie Zahlungsterminals, Bankdienstleistungen und der Online-Handel. Die Richtlinie muss bis zum 28.06.2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Die neuen Vorschriften sind dann ab dem 28.06.2025 anwendbar. Unter bestimmten Umständen kann der Übergangszeitraum um weitere fünf Jahre verlängert werden: etwa für Zahlungsterminals finden die Richtlinienvorschriften ab dem 28.06.2030 Anwendung.

EU-Verordnung über freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in Kraft getreten

Die [VO 2018/1807 \(Amtsblatt L 303 v. 28.11.2018\)](#) ist zum 28.05.2019 in Kraft getreten. Sie regelt den grundsätzlich freien Verkehr von nicht personenbezogenen Daten. Bisherige Restriktionen der Mitgliedstaaten, wo z. B. diese Daten gespeichert werden müssen, sind zukünftig nur noch unter engen Voraussetzungen - z. B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit - zulässig und werden von der Kommission geprüft. Ziel der Kommission ist es, mit dieser VO neben der DSGVO einen weiteren Schritt zum freien Datenverkehr in der EU zu schaffen.

Richtlinie zur Online-Gründung von Gesellschaften und Online-Eintragung von Zweigniederlassungen im Amtsblatt

Die verbindliche Fassung der Richtlinie (EU) [2019/1151](#) im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht ist im Amtsblatt vom 11.07.2019, L 186, Seite 80 ff. veröffentlicht. Sie ergänzt die konsolidierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (EU) 2017/1132. Die Mitgliedstaaten haben die Regelungen zur Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Online-Eintragung von Zweigniederlassungen grundsätzlich bis zum 1. August 2021 in ihr nationales Recht umzusetzen. Soweit objektive Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist vorliegen, haben die Mitgliedstaaten einen Anspruch auf Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr. Eine Evaluation ist nach drei bzw. vier Jahren vorgesehen. Für die Umsetzung der Regelungen u. a. zur Disqualifikation von Geschäftsführern und dem Austausch unter den Mitgliedstaaten dürfen sie sich bis zum 01.08.2023 Zeit lassen. Den Mitgliedstaaten stehen bei der Umsetzung der Richtlinie verschiedene Wahlrechte zur Verfügung.

Die Online-Gründung einer GmbH oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) durch natürliche Personen, die Angehörige eines Mitgliedstaates sind, und auf Basis des Modells, das vom Mitgliedstaat für die Gründung zur Verfügung gestellt wird, soll grundsätzlich innerhalb von fünf, ansonsten innerhalb von zehn Werktagen erfolgen. Voraussetzungen sind, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen, das Stammkapital eingezahlt und etwaige Gebühren bezahlt sind. Die Mitgliedstaaten können die Gründung auf eine Bargründung beschränken und entscheiden, ob sie das Online-Verfahren auch für die Gründung von Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien anbieten.

Deutschland hat künftig verschiedene Informationen zur Gründung etc. anzubieten und das Online-Verfahren im Sinne der Richtlinie zu regeln. Dabei könnte Deutschland auch den Notar in das Online-Gründungsverfahren einbinden. Zur Verhinderung des Identitätsmissbrauchs kann der Mitgliedstaat vorsehen, dass in Einzelfällen das persönliche Erscheinen von Personen verlangt werden kann. Darüber hinaus wird künftig die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen für Kapitalgesellschaften möglich.

Beihilferecht: Konsultation zu AGVO-Änderungsentwurf

Nachdem die EU-Kommission seit Jahresbeginn mit einer umfassenden Evaluierung des EU-Beihilferechts begonnen hat, liegt nun erstmals ein [Textentwurf](#) für konkrete Änderungen vor, zu dem bis 27.09.2019 [hier](#) Stellung genommen werden kann. Der DIHK hatte bereits im März die Pläne [kommentiert](#) und im Rahmen des Fitness-Checks weitere [Vorschläge](#) zur Verbesserung gemacht. Für die weiteren [Konsultationen](#) laufen die Rückmeldefristen am 19.07.2019 bzw. 31.07.2019 ab. Der DIHK wird auch hier Position beziehen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/info/steuern-finanzen-mittelstand>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://auftragsberatungstellen.de/index.php/aktuelles>

Zum Schluss

Patente: "4 Reasons to Patents": Neuer interaktiver Leitfaden für europäische KMUs

Der o. g. interaktive Leitfaden soll europäischen KMUs helfen, den Wert von Patenten voll auszuschöpfen. Er ist vom 4iP Council in inhaltlicher Zusammenarbeit mit GRUR und weiteren Partnern entwickelt worden und identifiziert vier wesentliche Vorteile der Patentierung - Marktzugang, Verhandlung, Finanzierung und strategischer Wert - und unterteilt diese auf einfache Weise in Methoden zur Wertschöpfung mit anklickbaren Links, Zitaten und Fakten. An der Entwicklung des Leitfadens ebenfalls beteiligt sind ASTP, the European IP Helpdesk, das Europäische Patentamt (EPA), France Brevets, The Intellectual Property Awareness Network (IPAN) und das Intellectual Property Institute of Luxembourg (IPLI) sowie ein breites Netzwerk von Wissenschaftlern und IP-Praktikern.

Weiterführende Informationen können Sie der ["4 Reasons to Patent" Webseite](#) sowie dem [Flyer](#) entnehmen.

Rapunsel, lass Dein Haar herunter!

Der Schutz geistigen Eigentums und der Kampf gegen Plagiate muss immer wieder thematisiert werden. Der Aktionskreis gegen Produkt- und Markenpiraterie (APM) e. V. hat dazu ein lustiges [Video](#) insbesondere zur Verwendung in den sozialen Medien erstellen lassen. Ein Click darauf lohnt sich! Viel Spaß!